



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW

### **Entwurf eines Gesetzes über die Musikschulen in Schleswig-Holstein (Musikschulgesetz)**

Der Landtag wolle folgendes Gesetz beschließen:

#### **Gesetz über die Anerkennung und Förderung von Musikschulen in Schleswig-Holstein**

##### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für in Schleswig-Holstein tätige Musikschulen, die öffentlich gefördert werden.

(2) Musikschulen sind Bildungseinrichtungen, deren wesentliche Aufgaben die Vermittlung einer musikalischen Bildung, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind. Sie sollen allen Interessierten den Zugang ermöglichen.

##### **§ 2**

##### **Träger**

Träger von Musikschulen können Gemeinden und Gemeindeverbände oder andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

##### **§ 3**

##### **Staatliche Anerkennung**

(1) Musikschulen sind berechtigt, die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Musikschule“ zu führen, wenn sie über eine gültige Anerkennung verfügen. Die Anerkennung wird auf Antrag der Musikschule jeweils befristet auf fünf Jahre von der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(2) Die Anerkennung wird einer Musikschule erteilt, wenn

1. sie eine kontinuierliche und pädagogisch planmäßige Arbeit gewährleistet,
2. sie Unterricht von mindestens 150 Unterrichtsstunden pro Woche in jedem der folgenden Bereiche anbietet:
  - a) Fachbereich Musikalische Früherziehung/Grundausbildung,
  - b) Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe mit einem Angebot an Instrumental- und Vokalfächern aus mindestens fünf der folgenden Fachbereiche: Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente, Vokalmusik, Populärmusik sowie Tanz/Musical,
  - c) Fachbereiche Ensemble- und Ergänzungsfächer und
  - d) spezielle Talentförderung,
3. sie auf Grundlage von Rahmenlehrplänen unterrichtet,
4. sie für die Erteilung der Unterrichtsstunden in der Mehrheit Lehrkräfte mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss einsetzt,
5. die von ihr eingesetzten Lehrkräfte in der Mehrheit einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer Musikschule haben,
6. die von ihr eingesetzten Lehrkräfte regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an musikpädagogischen Fortbildungen teilnehmen,
7. sie unter Leitung einer fest angestellten Person steht, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik und in der Regel über Berufserfahrungen in der pädagogischen Arbeit verfügt,
8. sie geeignete Unterrichtsräume und Unterrichtsinstrumentarien vorhält,
9. sie zur Vermittlung musikalischer Bildung auch Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen und Trägern kultureller Bildung durchführt sowie
10. sie geeignete Maßnahmen ergreift, um Menschen mit Behinderungen zugängliche Angebote zu gestalten.

(3) Das für Kultur zuständige Ministerium kann sich bei der Prüfung der Voraussetzungen Dritter bedienen. Die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Musikschule“ wird für den Zeitraum von fünf Jahren vergeben, danach erfolgt eine erneute Prüfung.

## **§ 4 Landesinteresse**

- (1) Musikschulen sind besonders geeignet, musikalische Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln. Mindestens die Hälfte ihrer Tätigkeit leisten sie im Trägerinteresse als musikalische Grundversorgung in ihrer Region.
- (2) Das Landesinteresse besteht neben der musikalischen Grundausbildung in der Region vor allem in der Unterstützung der Entwicklung und Förderung besonderer musikalischer Begabungen (Studienvorbereitende Ausbildung) bei Kindern und Jugendlichen. Das Land kann im Interesse der Herausbildung und Erprobung von besonderen Maßnahmen zur Hochbegabtenförderung sowie zur Entwicklung von Modellprojekten geeignete Projekte initiieren und einer gemäß § 3 anerkannten Musikschule übertragen.
- (3) Das Land hat im Rahmen der musikalischen Bildung ein besonderes Interesse an der Kooperation von Musikschulen mit allgemein bildenden Schulen, besonders an gebundenen Ganztagschulen und Schulen mit offenen Ganztagsangeboten, sowie zur Förderung der musikalischen Früherziehung mit Kindertageseinrichtungen. Durch die Unterstützung geeigneter Projekte fördert es die Entwicklung neuer, zusätzlicher Angebote und Modellprojekte.
- (4) Das Land hat ein besonderes Interesse an der Fortbildung von Musikschullehrkräften. Diese Aufgaben können an vom Land institutionell geförderte Einrichtungen und staatliche Einrichtungen übertragen werden.
- (5) Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die nähere Ausgestaltung der Absätze 1 bis 3 insbesondere zur musikalischen Grundausbildung, zur Studienvorbereitenden Ausbildung und zur Begabtenförderung sowie zur musikalischen Bildung zu regeln.

## **§ 5 Fördervoraussetzungen**

Eine Musikschule ist förderfähig, wenn sie nach § 3 anerkannt ist.

## **§ 6 Förderung durch das Land**

Musikschulen, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der vom für Kultur zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinien gefördert werden.

**§ 7**  
**Finanzierungsbeitrag**  
**der Träger**

(1) Eine Förderung des Landes wird dem Träger der Musikschule gewährt, wenn die Musikschule die Fördervoraussetzungen nach § 5 erfüllt und wenn sich der Träger der Musikschule an den Gesamtkosten für die Musikschule angemessen beteiligt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Träger, die einen Rechtsanspruch gegenüber einer Kommune oder einem Gemeindeverband und Finanzierung der Musikschule haben.

**§ 8**  
**Evaluation**

Das für Kultur zuständige Ministerium berichtet dem Landtag über die Förderung der Musikschulen mit Landesmitteln. Musikschulen, die Förderungen aufgrund dieses Gesetzes erhalten, sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium für die Evaluation erforderliche statistische Daten zu übermitteln.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Martin Habersaat  
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering  
und die Abgeordneten des SSW